

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 03/2008

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Neckarwestheim die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder-/Weiterverwendung unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen von festen Stoffen und Gegenständen mehr als 1000 cm² sowie abweichend von Anlage IV Teil D Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung bei der Freimessung von Gebäuden mehr als 1 m² betragen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 2.7.2008 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Wieder- oder Weiterverwendung der Gebäude erfolgen.
2. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1230,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 23.6.2008 hat die EnBW Kernkraft GmbH beim Umweltministerium einen Antrag zur Freigabe von Gebäuden für das Kernkraftwerk Neckarwestheim gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BAW-109 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von freigegebenem Material gemäß § 29 StrlSchV (Rev. e);

- Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0032) des TÜV SÜD ET vom 29.1.2009;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Wieder- bzw. Weiterverwendung der Gebäude nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
 3. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche von 1000 cm² bei der Freimessung von Stoffen oder Gegenständen sowie von der in Anlage IV, Teil D Nr. 3 StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche von 1 m² bei der Freimessung von Gebäuden wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
 4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
 5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

F. Hinweise

1. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 2.7.2008 zugezogen.
2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.

gez. 

